



**Satzung
der Stadt Furtwangen im Schwarzwald über die
Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Städt. Parkhäuser
vom 26. Oktober 2010**

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004, hat der Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald am 26. Oktober 2010 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Städt. Parkhäuser beschlossen:

§ 1

Rechtsform

- (1) Die Stadt Furtwangen im Schwarzwald betreibt die öffentlichen Parkhäuser als Betrieb gewerblicher Art.
- (2) Die Stadt Furtwangen im Schwarzwald als Betreiber ist vorsteuerabzugsberechtigt.

§ 2

Gebührenart

Die Stadt Furtwangen im Schwarzwald erhebt die Benutzungsgebühren als öffentlich-rechtliche Gebühren.

§ 3

Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig ist der Benutzer der Parkhäuser, der sein Kraftfahrzeug zum Zweck des Parkens einstellt. Der Zweck der Parkhäuser ergibt sich aus der Benutzungsordnung vom 31. August 1993.

§ 4

Entstehungszeitpunkt

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Parkens (Definition nach der Straßenverkehrsordnung) und endet mit dem Ende der Einstellzeit.

§ 5

Erhebung der Gebühren

Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch das Aufstellen von Parkscheinautomaten, die durch die Benutzer zu bedienen sind. Monatsparkscheine sind im Bürgerbüro der Stadt Furtwangen im Schwarzwald erhältlich.

§ 6

Höhe der Gebühren

Die Gebührenhöhe wird wie folgt festgelegt:

Montag bis Freitag 8.00 bis 18.00 Uhr:

1 Stunde 1,00 €

2 Stunden 2,00 €

jede weitere Stunde 1,00 €

Nacht- und Wochenendtarif:

Montag bis Freitag 18.00 bis 8.00 Uhr 2,00 €

und Samstag 13.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr pauschal 5,00 €

Samstag 8.00 – 13.00 Uhr Gebührenfrei

Monatsparkscheine (ohne Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz)

März bis November je 45,00 €

Dezember bis Februar je 55,00 €

Die Gebühren enthalten die jeweils gesetzlich gültige Mehrwertsteuer.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Satzung werden nach der Straßenverkehrsordnung geahndet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Furtwangen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Städt. Parkhäuser vom 26. April 2005 außer Kraft.

Der Gemeinderat

Josef Herdner
Bürgermeister